

Vorlagen-Nr.: BV/0685/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 04.04.2024	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Schwarz	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung	18.04.2024	Ö
Verwaltungsausschuss	30.04.2024	N

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

**Böllerverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes "Jeversches Moorland";
Antrag von Helmut Wilbers vom 12. Januar 2024**

Sachverhalt:

Herr Helmut Wilbers, wohnhaft Addernhausener Straße 92 in 26419 Schortens, hat mit Datum 12. Januar 2024 an die Stadt Jever und die Stadt Schortens den Antrag gerichtet, ein Böllerverbot im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Jeversches Moorland“ einzuführen und zu kontrollieren. Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Antrag des Herrn Wilbers zu entnehmen.

Am 06.02.2024 beschloss der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever, dass sich der Ausschuss für Kultur, Tourismus, Freizeit, Sicherheit und Ordnung in einer seiner nächsten Sitzungen mit dem Antrag von Herrn Wilbers befassen soll.

Bei der inhaltlichen Befassung ist zu berücksichtigen, dass die Stadt Jever grundsätzlich nur Regelungen für das eigene Gemeindegebiet und auch bei sachlicher Zuständigkeit treffen kann. Der von Herrn Wilbers genannte Gastronomiebetrieb „Waldschlösschen“ sowie der überwiegende Teil des angrenzenden Moorlandes liegen auf dem Gebiet der Stadt Jever.

Unabhängig davon ist jedoch geprüft worden, ob überhaupt ein Regelungsbedarf besteht. Nach den Vorschriften der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) ist das Abbrennen von üblicherweise zum Jahreswechsel genutzten pyrotechnischen Gegenständen (sog. *Kategorie 2*) ohne eine besondere Erlaubnis nur am 31. Dezember sowie am 1. Januar zulässig (§ 23 Abs. 2).

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen ist bereits grundsätzlich verboten (§ 23 Abs. 1).

Gemäß § 4 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Jeversches Moorland“ vom 13.12.2010 ist es im Buchstaben o) insbesondere verboten, die Ruhe der Natur durch Lärm zu stören. Da drunter fällt natürlich jegliches Zünden von Böllern und Feuerwerk. Eine Zuwiderhandlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese wird von der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises verfolgt.

Die Voraussetzungen, die ein darüberhinausgehendes Verbot, so in dichtbesiedelten Gebieten und/oder in der Nähe besonders brandempfindlicher Gebäude und Anlagen (z. B. bei Reetdachhäusern, historischen Stadtkernen mit enger Bebauung u. ä.), rechtfertigen könnten, liegen hier nach summarischer Prüfung ebenfalls nicht vor und sind letztlich auch nicht erforderlich.

Nach Rücksprache mit der Polizei und der Feuerwehr ist in letzter Zeit kein Fall eines widerrechtlichen Gebrauches von Pyrotechnik im oben genannten Gebiet bekannt. Sofern es in der Vergangenheit vereinzelt zu Vorfällen gekommen sein sollte, die ggf. nicht angezeigt wurden, so dürften diese bereits mit den vorgenannten Rechtsgrundlagen abgedeckt sein.

Bezüglich der von Herrn Wilbers geschilderten Aktivitäten im Bereich des Bundeswehrstandortes Upjever ist davon auszugehen, dass hier entsprechende Genehmigungen erteilt wurden. Der Landkreis Friesland ist hierzu bereits von der Stadt Schortens über das Schreiben von Herrn Wilbers informiert und gebeten worden, den Sachverhalt sowie die Notwendigkeit etwaiger weiterer Anordnungen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes prüfen.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt: ja nein

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, Herrn Wilbers dahingehend zu antworten, dass ein über das bereits existierende, gesetzliche Verbot hinausgehendes Verbot nicht notwendig ist.

Anlagen: - Antrag von Herrn Wilbers vom 12. Januar 2024